VERORDNUNG (EWG) Nr. 2632/86 DER KOMMISSION

vom 22. August 1986

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Roggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Intervention bei Getreide (3) bestimmt, daß die Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (5), legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 14. August 1986 hat Dänemark der Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der Ausfuhr in die Drittländer 50 000 Tonnen Roggen zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der dänischen Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dänische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerauschreibung für die Ausfuhr von 50 000 Tonnen Roggen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 50 000 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 50 000 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlizenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des zweiten darauffolgenden Monats.

Artikel 4

- (1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung können bis 10. September 1986 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.
- (2) Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilauschreibung läuft am 17. Dezember 1986 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.
- (3) Die Angebote müssen bei der dänischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Artikel 5

Die dänische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1986

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

^(*) ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23. (*) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge		
Jylland	25 000		
Fyn	25 000		

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Roggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 2632/86)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebots- preis (in ECU/t) (')	Zuschläge (+) Abschläge (—) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handels- kosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3		}	,			
usw.						

⁽¹⁾ Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.